
AMTLICHE MITTEILUNGEN



VERKÜNDUNGSBLATT DER FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF

HERAUSGEBER: DER REKTOR

DATUM: 02.06.2005

NR. 57

Evaluationsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
der Fachhochschule Düsseldorf

Evaluationsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf im Juni 2004

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf die folgende Evaluationsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für den gesamten Bereich der Lehre und des Studiums innerhalb des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften. Im Übrigen gilt die Evaluationsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 22.7.2003.

§ 2 Ziele

Die Evaluation des Fachbereichs dient ihm als Instrument der Selbststeuerung. Sie sichert die kontinuierliche und systematische Erhebung und Verarbeitung von Daten und Informationen für die Bewertung der Qualität des Studiums, um auf der Grundlage der hierbei gewonnenen Erkenntnisse eine Weiterentwicklung der Leistungen des Fachbereichs vorzunehmen. Im Verlauf der Evaluation sollen daher Fragestellungen formuliert werden, deren Beantwortung alle Beteiligten zu verbesserter Gestaltung und Entscheidung im Lehrprozess befähigt.

§ 3 Interne Evaluation

Abs. 1

Die interne Evaluation – Selbstevaluation – dient der Selbstreflexion. Sie wird in der Verantwortung des Fachbereichs durchgeführt. Evaluiert wird auf der Ebene

- des gesamten Fachbereichs,
- der Studiengänge und
- der Lehrveranstaltungen.

Zur Informationsgewinnung bedient sich der Fachbereich qualitativer und quantitativer Methoden der Sozialforschung, insbesondere

- der Befragung,
- des Gruppengesprächs
- der Auswertung der Rückmeldungen

Abs. 2

Das Verfahren gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Datenerhebung und Datensammlung,
2. Stärken – Schwächen – Analyse,
3. Entwicklungsplanung sowie
4. Maßnahmenbeschreibung

Abs. 3

Die Evaluation des Fachbereichs und der Studiengänge dient der Stärken – Schwächen – Analyse. Die Maßstäbe dieser Analyse ergeben sich aus § 81 HG NRW und den profilgebenden Zielen der Fachhochschule und des Fachbereichs. Besonderes Augenmerk schenkt der Fachbereich den Belangen der behinderten Studierenden. Der Dekan/die Dekanin nimmt darüber hinaus einmal im Semester die Wünsche und Anregungen der Studierenden entgegen und vereinbart mit ihnen Maßnahmen, die dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Dekanin/der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über die Umsetzung der Maßnahmen.

Abs. 4

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen kann auch durch die studentische Lehrveranstaltungsbewertung stattfinden. Sie dient der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Ergebnisse sollen in den Lehrveranstaltungen für deren weiteren Verlauf berücksichtigt werden. Dabei ist die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) sicherzustellen. Dabei soll auch den Erfordernissen des Methodenpluralismus und den Eigenheiten der Fächer angemessen Rechnung getragen werden.

§ 4 Externe Evaluation

Abs. 1

Die externe Evaluation ergänzt die interne durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Grundlage der externen Begutachtung ist der Lehrbericht des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften. Die externe Evaluation wird von Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt, die aus dem Kreis von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gleicher oder verwandter Fachdisziplinen anderer Bundesländer ausgewählt werden. Es können auch Gutachterinnen und Gutachter aus dem Ausland und hochschulexterne Sachverständige einbezogen werden.

Abs. 2

Die Organisation der externen Evaluation wird vom Fachbereich bei der Geschäftsstelle Evaluation der Fachhochschulen NRW in Auftrag gegeben. Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften hat hinsichtlich der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter ein Vetorecht. Der Fachbereich hat die Möglichkeit, zu den Bewertungen und Empfehlungen der externen Gutachterinnen und Gutachter Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse der Begutachtung, die Empfehlungen und die Stellungnahmen werden in einem Abschlussbericht zusammengefasst.

§ 5 Entwicklungs- und Ressourcenplanung

Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation sind Grundlage für die weitere Entwicklungs- und Ressourcenplanung des Fachbereichs. Eine weitere Verwendung der Ergebnisse für andere Zwecke findet nicht statt.

§ 6 Evaluationsausschuss und die Verfahrensorganisation

Abs. 1

Der Fachbereichsrat bildet einen Evaluationsausschuss und wählt als Vorsitzende oder Vorsitzenden die Evaluationsbeauftragte oder den Evaluationsbeauftragten sowie die weiteren Mitglieder. Dem Evaluationsausschuss gehören dabei mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden an.

Abs. 2

Das Dekanat ist für die Durchführung der Evaluation im Fachbereich zuständig und wird hierbei von der oder dem Evaluationsbeauftragten sowie dem Evaluationsausschuss unterstützt.

Abs. 3

Das Verfahren und die Ergebnisse der Evaluation werden in einem schriftlichen Bericht als Teil des Lehrberichts zusammengefasst.

Abs. 4

Das Dekanat ist dem Fachbereichsrat und dem Senat gegenüber zur Vorlage des Lehrberichts verpflichtet. Der Lehrbericht wird nach Diskussion im Fachbereichsrat einschließlich der Stellungnahmen von Rektorat und Senat hochschulintern veröffentlicht.

Abs. 5

Das Rektorat unterstützt mit Hilfe des oder der Evaluationsbeauftragten der Fachhochschule den Fachbereich in der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, in dem es für Evaluationszwecke benötigte Daten bereit stellt oder deren Erhebung und Auswertung organisatorisch und konzeptionell unterstützt.

§ 7 Zeitplan und Durchführungsablauf

1. Die interne Evaluation des Fachbereichs zwischen der Dekanin/dem Dekan und den Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenschaft findet jedes Semester statt. Die Dekanin/der Dekan erstellt ein Protokoll mit den Diskussionspunkten und Maßnahmen, das im Fachbereichsrat erörtert wird. Die Ergebnisse werden alle zwei Jahre im Rahmen des Lehrberichtes veröffentlicht.
2. Die interne Evaluation von Studiengängen wird mit Hilfe geeigneter Instrumente alle zwei bis vier Jahre durchgeführt. Die Durchführung der Evaluation erfolgt mit Unterstützung des/der Evaluationsbeauftragten der Fachhochschule Düsseldorf. Die Ergebnisse werden im Fachbereichsrat erörtert und im Rahmen des Lehrberichtes veröffentlicht.
3. Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung soll von jedem Lehrenden mindestens in einer Lehrveranstaltung pro Semester durchgeführt werden. Die Auswertung der Lehrveranstaltungsbeurteilung erfolgt durch den/die Evaluationsbeauftragte der Fachhochschule Düsseldorf. Er/sie stellt die Ergebnisse der Auswertung dem/der jeweiligen Lehrenden individuell zur

Verfügung. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen sollen durch die Lehrenden im laufenden Befragungssemester den betroffenen Studierenden mitgeteilt werden. Hierdurch soll ein Diskussionsprozess über die jeweiligen Ergebnisse angeregt werden. Ablauf und Auswertung der Befragungen werden so geregelt, dass die Anonymität aller Beteiligten gewährleistet bleibt.

4. Die externe Evaluation wird alle vier bis acht Jahre durchgeführt. Die organisatorische Durchführung wird über die Geschäftsstelle Evaluation der Fachhochschulen NRW in Zusammenarbeit mit den Evaluationsbeauftragten der Fachhochschule Düsseldorf und des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften geregelt.

§ 8 Datenschutz

Die gewonnenen Daten und Erkenntnisse, insbesondere die zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule, unterliegen dem Datenschutzgesetz des Landes NRW.

§ 9 In-Kraft-Treten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften vom 6. 10. 2004.
Düsseldorf, den 6. 10. 2004.


Dekanin/Dekan